

Darf man Gymnasiallehrer auf Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe "Zwangsversetzen"

Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 7. Oktober 2018 13:23

Zitat von Midnatsol

Sollte es wirklich so sein, dass EinLehrer wegen der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen seinen Schulleiter (straf-) versetzt wird, stimme ich ihm zu: Das ist Mobbing/Bossing!

Nein, ist es nicht. Allein schon der Begriff "Strafversetzung" ist problematisch.

Durch die Dienstaufsichtsbeschwerde zwischen Lehrer und Schulleiter ist der Schulfrieden gestört; ob man das als Beschwerdeführer nicht so beabsichtigt hat, weil man vielleicht etwas blauäugig angegangen hat, ist nachrangig. Der Ball liegt bei der oberen Schulaufsicht, weil sie Addressatin der Beschwerde ist. Ihre Aufgabe ist schlicht und ergreifend den Sachverhalt zu prüfen, tatsächlich auftretende Missstände abzustellen (nota bene! Bloß weil sich jemand über einen Sachverhalt beschwert, heißt noch lange nicht, dass das tatsächlich ein Missstand ist!) und anschließend hin den Schulfrieden wieder herzustellen.

Ist der Schulfrieden nachhaltig geschädigt, weil eine der beiden Seiten oder beide Seiten keine Wiederherstellung für möglich halten, dann wird es zu einer Versetzung kommen; und das entspricht, auch, wenn es dem Beschwerdeführer hier vielleicht seltsam vorkommen mag, sogar der Fürsorgepflicht der oberen Schulaufsicht. Beamte können aus zwingenden Sachgründen auch ohne ihr Einverständnis versetzt werden - das ist einer der Nachteile des Beamtenstatus, die man gegenüber Angestellten hat. Und, mit Verlaub, die Annahme, dass die obere Schulaufsicht im Konfliktfall den Leiter einer Behörde versetzt und nicht einen verbeamteten Mitarbeiter, ist sträflich naiv.

Zur Einordnung: aus unmittelbarer Bekanntschaft ist mir ein Fall bekannt, in dem ein Lehrer seinen Schulleiter erfolgreich mit einer Dienstaufssichtsbeschwerde überzogen hat. In diesem Fall hatte das den strategischen Grund (bei tatsächlich vorhandenen dienstrechtlchen Verstößen des SL), einen Versetzungsantrag trotz Mangelfach zu stärken, denn mit der erfolgreichen Beschwerde war eine weitere Zusammenarbeit mit der Schulleitung nicht mehr zumutbar...

Wie gesagt: in die dienstrechtlche Klaviatur greifen sollte man nur, wenn man weiß, was man tut.